
Geschäftszahl: 2024-0.386.292

Wien, 6. Juni 2024

Seile - Richtlinie für die Vorgangsweise bei Ände- rungen des Intervalls für die Untersuchung durch Augenschein

Zur Ermöglichung einer einheitlichen und effektiven Vorgangsweise bei Änderungen des Intervalls für die Untersuchung durch Augenschein von Seilen bei Seilbahnen nach § 2 SeilbG 2003 wird die in der Folge beschriebene Vorgangsweise empfohlen. Diese Richtlinie ersetzt zuvor zu diesem Thema ergangene Schreiben, insbesondere GZ. 2023-0.824.022.

Richtlinie:

Soll bei einem Seil, das nach den Bestimmungen der Drahtseilbedingnisse aufgelegt wurde, das Intervall für die Untersuchung durch Augenschein an die Bestimmungen der EN 12927:2019 angepasst werden, hat das Seilbahnunternehmen bei der zuständigen Seilbahnaufsichtsbehörde um Änderung der Betriebsvorschrift unter Vorlage folgender Unterlagen anzusuchen:

- a) Bestätigung des seilbahntechnischen Herstellers über die Einhaltung des für das Seil anzuwendenden Durchmesserverhältnisses nach EN 12927:2019, 8.3: Das anzuwendende und tatsächlich ausgeführte Durchmesserverhältnis muss darin angegeben werden. Bei vollverschlossenen Seilen Angabe der fahrzeugabhängigen Bedingungen nach EN 12927:2019, Tabelle E.4.
- b) Nachvollziehbare „Bestimmung des Intervalls für die Sichtprüfung nach ÖNORM EN 12927:2019, Anhang E“, durch die Betriebsleitung.
- c) Bestätigung des Seilherstellers, dass kein Einwand besteht, das Intervall entsprechend der Bestimmung des Intervalls nach Punkt b) anzupassen.

- d) Bei Seilen, bei denen im letztgültigen Gutachten einer akkreditierten Inspektionsstelle festgestellt wurde, dass bei einem Ablegekriterium mehr als 50 % des zulässigen Wertes erreicht wurde, ist eine Bestätigung der akkreditierten Inspektionsstelle vorzulegen, dass dieses Gutachten auch bei den in Punkt d) beschriebenen Maßnahmen aufrecht bleibt.
- e) Firmenmäßig gefertigtes Ansuchen des Seilbahnunternehmens um Änderung des/der seil-spezifischen Paragraphen in der Betriebsvorschrift. Der Text lautet vorschlagsweise:
„Die Überwachung und Wartung der Seile im Betrieb sowie die Durchführung von Seilarbeiten hat grundsätzlich nach den Bestimmungen der Bedingnisse betreffend die Herstellung und Verwendung von Stahldrahtseilen für Seilförderanlagen mit Personenbeförderung, 3. Auflage (DSB 80) zu erfolgen.

Anmerkung: Für Förderseile

Die augenscheinliche Untersuchung des Förderseiles / der 1. Teilstrecke / kann, abweichend zu den DSB 80, auf ein Intervall von maximal ... Monaten ausgedehnt werden /; jenes der 2. Teilstrecke auf maximal ... Monate / (ausgenommen Spleißbereiche).

Sie hat jedoch vor jeder Betriebssaison zu erfolgen.

Abweichend von den DSB 80 ist die zerstörungsfreie Prüfung mittels magnetinduktiver Untersuchung des/r Förderseile/s im Intervall von maximal 3 Jahren bzw. gemäß den Angaben aus dem letztgültigen Prüfgutachten einer dazu akkreditierten Inspektionsstelle durchzuführen.

Anmerkung: Für Zug- und Gegenseile allgemein

Die augenscheinliche Untersuchung des/r Zugseile/s kann, abweichend zu den DSB 80, auf ein Intervall von maximal ... Monaten ausgedehnt werden; jene des/r Gegenseile/s auf maximal Monate (ausgenommen Spleißbereiche und Bereiche vor Seilendverbindungen).

Sie hat jedoch vor jeder Betriebssaison zu erfolgen.

Anmerkung: Ergänzung für Zug- und Gegenseile allgemein

Abweichend von den DSB 80 ist die zerstörungsfreie Prüfung mittels magnetinduktiver Untersuchung des/der Zugseile/s und des/der Gegenseile/s im Intervall von maximal 3 Jahren bzw. gemäß den Angaben aus dem letztgültigen Prüfgutachten einer dazu akkreditierten Inspektionsstelle durchzuführen.

Anmerkung: Ergänzung für Zugseile von Pendelbahnen ohne Tragseilbremse

Die zerstörungsfreie Prüfung mittels magnetinduktiver Untersuchung des/der Zugseile/s ist in Intervallen nach ÖNORM EN 12929-2 bzw. gemäß den Angaben aus dem letztgültigen Prüfgutachten einer dazu akkreditierten Inspektionsstelle durchzuführen.

Anmerkung: Für Tragseile allgemein

Die augenscheinliche Untersuchung des/r Trageile/s kann, abweichend zu den DSB 80, auf ein Intervall von maximal ... Monaten ausgedehnt werden (ausgenommen sind jedoch alle stark beanspruchten Seilstellen (Stützenschuhe, Auflagezonen auf Scheiben) und Bereiche vor Seilendverbindungen).

Sie hat jedoch vor jeder Betriebssaison zu erfolgen.

Anmerkung: Ergänzung für Tragseile allgemein

Die zerstörungsfreie Prüfung mittels magnetinduktiver Untersuchung des/der Tragseile/s ist weiterhin im Intervall von maximal 6 Jahren bzw. gemäß den Angaben aus dem letztgültigen Prüfgutachten einer dazu akkreditierten Inspektionsstelle durchzuführen.

Anmerkung: Ergänzung für Tragseile von Umlaufbahnen

Abweichend von den DSB 80 ist die zerstörungsfreie Prüfung mittels magnetinduktiver Untersuchung des/der Tragseile/s im Intervall von maximal 3 Jahren bzw. gemäß den Angaben aus dem letztgültigen Prüfgutachten einer dazu akkreditierten Inspektionsstelle durchzuführen.

Anmerkung: Ergänzung für Tragseile von Seilbahnen mit tiefer Zugseilablage

Die zerstörungsfreie Prüfung mittels magnetinduktiver Untersuchung des/der Tragseile/s ist weiterhin im Intervall von maximal 4 Jahren bzw. gemäß den Angaben aus dem letztgültigen Prüfgutachten einer dazu akkreditierten Inspektionsstelle durchzuführen.

Anmerkung: Für alle Seilbahnen gilt

Falls sich aus Änderungen von Betriebsbedingungen (insbesondere der Betriebszeit), die für die Bestimmung der Intervalle für die Sichtprüfung nach Anhang E der EN 12927:2019 maßgebend sind, eine Veränderung eines Intervalls für die Sichtprüfung ergibt, ist mit den geänderten Angaben um Anpassung der Betriebsvorschrift anzusuchen.“

Anmerkung:

Bei Seilen, deren Anleitung für die Instandhaltung auf Grundlage der Normenreihe EN 12927:2004, Teile 1-8, erstellt wurden:

Wenn die Anleitung für die Instandhaltung auf jene der Grundlage der EN 12927:2019 geändert werden sollen, hat das Seilbahnunternehmen der zuständigen Behörde die auf Grundlage der ÖNORM EN 12927:2019 aktualisierte Anleitung des Seilherstellers in elektronischer Form zu übermitteln, wobei die Anwendbarkeit dieser Anleitung auf die konkrete Anlage durch den Seilhersteller zu bestätigen ist.

Falls die Betriebsvorschrift davon abweichende Bestimmungen enthält, ist um Änderung der Betriebsvorschrift anzusuchen.

Für die Bundesministerin:

Mag. Jörg Schrottner